

Version 1998	Version 2024 (vorläufig)
<p>Geschäftsordnung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Hamburg e.V. für die Landesversammlung</p> <p>§ 1 Versammlungsleitung Nach der Eröffnung durch den Vorsitzenden oder eines Vertreters erfolgt die Wahl eines Versammlungsleiters und Protokollführers.</p> <p>§ 2 Antragsstellung 1. Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingegangen sind, können durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungen sind hiervon ausgenommen. 2. Umfangreiche Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen müssen schriftlich eingebracht werden. 3. Anträge zur Geschäftsordnung werden mündlich gestellt.</p> <p>§ 3 Wortmeldungen 1. Wortmeldungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. 2. Das Wort soll in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Berichterstatter und die Mitglieder des Landesvorstandes erhalten das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zur tatsächlichen Berichtigung. 3. Die Versammlungsleitung kann auch Personen das Wort erteilen, die ohne Stimmrecht teilnehmen.</p>	<p>Geschäftsordnung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Hamburg e.V. für die Landesversammlung</p> <p>§ 1 Versammlungsleitung Der/die Vorsitzende oder ein*e Vertreter*in eröffnet die Versammlung. Anschließend werden die Verantwortlichen für die Versammlungsleitung sowie für das Protokoll gewählt.</p> <p>§ 2 Antragsstellung 1. Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingegangen sind, können durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungen sind hiervon ausgenommen. 2. Umfangreiche Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen müssen schriftlich eingebracht werden. 3. Anträge zur Geschäftsordnung werden mündlich gestellt.</p> <p>§ 3 Wortmeldungen 1. Wortmeldungen erfolgen in der Regel durch einfaches Handzeichen. 2. Das Wort soll in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Berichterstatter*innen sowie die Mitglieder des Landesvorstandes erhalten das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zur tatsächlichen Berichtigung. 3. Die Versammlungsleitung kann auch Personen das Wort erteilen, die ohne Stimmrecht teilnehmen.</p>

§ 4 Antragsbehandlung und Redezeit

1. Vor Eintritt in die Debatte über einen Antrag erhalten der Antragssteller und die Mitglieder des Landesvorstands zur Begründung und für Empfehlungen das Wort.
2. Die Versammlungsleitung kann die Aussprache zu einzelnen Punkten durch eine Rednerzahlbegrenzung verkürzen.
3. Die Redezeit kann durch die Versammlungsleitung begrenzt werden.

§ 5 Geschäftsordnungs-Regelungen

1. Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt.
2. Es können folgende Anträge gestellt werden:
 - a) Begrenzung der Redezeit auf eine bestimmte Zahl von Minuten,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Schluss der Debatte,
 - d) Übergang zur Tagesordnung,
 - e) Vertagung des Beratungsgegenstands,
 - f) Verweisung an den Landesvorstand,
 - g) Unterbrechung, Schluss oder Vertagung der Sitzung

§ 4 Antragsbehandlung und Redezeit

1. Vor Eintritt in die Debatte über einen Antrag erhalten der/die Antragssteller*in und die Mitglieder des Landesvorstands zur Begründung und für Empfehlungen das Wort.
2. Die Versammlungsleitung kann die Aussprache zu einzelnen Punkten durch eine Redner*innenzahlbegrenzung verkürzen.
3. Die Redezeit kann durch die Versammlungsleitung begrenzt werden.

§ 5 Geschäftsordnungs-Regelungen

1. Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Redner*innenliste erteilt. Wortbeiträge dazu sollen durch ein besonderes Handzeichen (zwei Arme, gekreuzt) angezeigt werden, soweit nicht anders festgelegt.
Erfolgt zum Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, gilt dieser als angenommen.
2. Es können folgende Anträge gestellt werden:
 - a) Änderung der maximal erlaubten Redezeit,
 - b) Schluss der Redner*innenliste,
 - c) Schluss der Debatte,
 - d) Übergang zur Tagesordnung,
 - e) Vertagung des Beratungsgegenstands,
 - f) Verweisung an den Landesvorstand oder eine zuständige Gruppe,
 - g) Unterbrechung, Schluss oder Vertagung der Sitzung,
 - h) geheime Abstimmung,
 - i) Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte.

§ 6 Abstimmungen zur Sache

1. Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Weitergehende Anträge, bei deren Annahme Hauptanträge und dazugehörige Änderungsanträge entfallen,
 - b) Änderungs- und Ergänzungsanträge, wobei weitergehende jeweils vorrangig zu behandeln sind,
 - c) Hauptanträge,
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
3. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 7 Wahlen

1. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Der Landesvorsitzende und der Schatzmeister werden jeweils einzeln in geheimer Wahl gewählt.
3. Bei den stellvertretenden Vorsitzenden, Beisitzern und Delegierten wird jeweils eine gebündelte Einzelwahl durchgeführt: Die Bewerber werden in alphabetischer Reihenfolge ihrer (Familien-) Namen zur Wahl gestellt. Bei geheimer Wahl sind Stimmzettel, die nicht alle Namen oder in der falschen Reihenfolge enthalten, ungültig. Die Stimmberechtigten können für jeden Bewerber ihre Stimme (Ja/Nein/Enthaltung) abgeben. Haben mehr Bewerber die Mehrheit der Stimmen bekommen als es stellvertretende Vorsitzende, Beisitzer und Delegierte gibt, so sind die gewählt, die die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. Ergibt sich eine Stimmgleichheit, so ist die Anzahl der Nein-Stimmen über die Reihenfolge entscheidend. Sind auch diese gleich, so findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit Stimmgleichheit statt.
4. Auf Antrag wird in geheimer Wahl gewählt.

§ 6 Abstimmungen zur Sache

1. Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Weitergehende Anträge, bei deren Annahme Hauptanträge und dazugehörige Änderungsanträge entfallen,
 - b) Änderungs- und Ergänzungsanträge, wobei weitergehende jeweils vorrangig zu behandeln sind,
 - c) Hauptanträge,
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
3. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 7 Wahlen

1. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Landesvorsitzende werden jeweils einzeln in geheimer Wahl gewählt.
3. Bei den stellvertretenden Vorsitzenden und Delegierten wird jeweils eine gebündelte Einzelwahl durchgeführt: Die Bewerber*innen werden in alphabetischer Reihenfolge ihrer *Nachnamen* zur Wahl gestellt. Bei geheimer Wahl sind Stimmzettel, die nicht alle Namen enthalten oder die Namen in der falschen Reihenfolge aufführen, ungültig. Die Stimmberechtigten können für jede*n Bewerber*in ihre Stimme (Ja/Nein/Enthaltung) abgeben. Haben mehr Bewerber*innen die Mehrheit der Stimmen bekommen als es stellvertretende Vorsitzende, Beisitzer*innen und Delegierte gibt, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. Ergibt sich eine Stimmgleichheit, so ist die Anzahl der Nein-Stimmen über die Reihenfolge entscheidend. Sind auch diese gleich, so findet eine Stichwahl zwischen den Bewerber*innen mit Stimmgleichheit statt.
4. Auf Antrag wird in geheimer Wahl gewählt.

§ 8 Ordnungsbestimmungen

1. Der Versammlungsleiter kann Rednern, die in einem Diskussionsbeitrag dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen worden sind, das Wort entziehen.
2. Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen:
 - a) zur Ordnung rufen,
 - b) ihnen eine im Protokoll zu vermerkende Rüge erteilen,
 - c) von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 9 Öffentlichkeit

Die Landesversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag des Landesvorstands kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
(Diese Geschäftsordnung wurde am 28. Februar 1998 durch die Landesversammlung beschlossen.)

§ 8 Ordnungsbestimmungen

1. Die Versammlungsleitung kann Redner*innen, die in einem Diskussionsbeitrag dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen worden sind, das Wort entziehen.
2. Die Versammlungsleitung kann Redner*innen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie kann Sitzungsteilnehmer*innen, die die Ordnung verletzen:
 - a) zur Ordnung rufen,
 - b) ihnen eine im Protokoll zu vermerkende Rüge erteilen,
 - c) von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 9 Öffentlichkeit

Die Landesversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
(Diese Geschäftsordnung wurde am 17.11.2024 durch die Landesversammlung beschlossen.)